

# FACTSHEET

## INFORMATIONEN ZU DEN FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNGSHILFEN IM RAHMEN DER AKTUELLEN LAGE

(Stand: 04.10.2021)

### Was ist Kurzarbeit?

- Kurzarbeit ist ein Instrument, um vorübergehende Auftragseinbrüche in Unternehmen (entweder im gesamten Betrieb oder Betriebsteilen) während wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu überbrücken. Dabei wird vom Arbeitgeber im Einverständnis mit den Arbeitnehmern das Arbeitspensum für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise reduziert.

Den Arbeitnehmenden steht dabei eine Kurzarbeitsentschädigung (KAE) in der Höhe von 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufalles zu. Die KAE wird dabei von der Arbeitslosenkasse (ALK) an den Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber wiederum zahlt die KAE zusammen mit dem ordentlichen Lohn an die Arbeitnehmer.

Gewinn- und Umsatzeinbussen werden jedoch nicht entschädigt.

Die gesetzlichen Regelungen zur KAE finden sich in Art. 31 ff. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und in Art. 46 ff. Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)

### Welche Vorteile ergeben sich durch Kurzarbeit für Arbeitgeber und -nehmer?

- Die Einführung von Kurzarbeit soll in erster Linie dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen. Mit der KAE bietet die Versicherung dem Arbeitgeber eine Alternative zu drohenden Entlassungen.
- Der Arbeitgeber spart damit die Kosten der Personalfuktuation (Einarbeitungskosten, Verlust von betrieblichem Know-how) und behält die kurzfristige Verfügbarkeit über die Arbeitskräfte.
- Die Vorteile für die Arbeitnehmenden sind: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Bewahrung des umfassenden sozialen Schutzes innerhalb eines Arbeitsverhältnisses und Vermeidung von Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge.

### Wie wird eine Kurzarbeitsentschädigung beantragt?

- Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit in der Regel mindestens zehn Tage vor deren Beginn der kantonalen Arbeitslosenkasse schriftlich melden. Gemäss den aktuell geltenden Regelungen wird bis zum 31. Dezember 2021 auf eine Voranmeldefrist verzichtet. Die Voranmeldung muss jedoch spätestens am Tag des Beginns der Kurzarbeit bei der Arbeitslosenversicherung eintreffen.

- In den meisten Kantonen ist die zuständige kantonale Amtsstelle eine Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion. Um die jeweiligen Adressen & Formulare ihres Kantons zu finden suchen sie im Internet nach «Kanton XY Kurzarbeit».

### **Welche Voraussetzungen müssen für eine Beantragung erfüllt sein?**

#### **Bestehende Regelungen:**

- Die Arbeitsausfälle müssen anrechenbar, also auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sein. Die Arbeitsausfälle dürfen nicht mit geeigneten wirtschaftlichen Mitteln behebbar sein und es darf keine entsprechende private Versicherung vorliegen.

Ein unvermeidbarer Arbeitsausfall besteht beispielsweise, wenn ein Betrieb in eine Lieferkette integriert ist und keine Lieferungen mehr stattfinden, wodurch in der Folge nicht mehr weitergearbeitet werden kann.

- Zudem muss der Arbeitsausfall je Abrechnungsperiode (in der Regel jeweils ein Kalendermonat, oder allenfalls Lohnzahlungsfristen) mindestens zehn Prozent der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmern des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden. (Art. 32 Abs. 1 AVIG)
- Der Arbeitsausfall muss auch vorübergehend sein und es muss erwartet werden können, dass durch die Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden.

#### **Aktuelle Regelungen zur Kurzarbeit im Zusammenhang mit der bestehenden Ausnahmesituation:**

- Folgende Personengruppen haben keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeit:
  - Personen in Lehrverhältnissen.
  - Personen in Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Dauer (betrifft nur Arbeitsverhältnisse ohne Kündigungsmöglichkeit).
  - Personen, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.
  - Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten (Anspruch wurde bereits am 1. Juni 2020 aufgehoben).
- Seit dem 1. Juli 2021 gilt wieder eine Karenzzeit von einem Tag, welche den gesetzlichen minimalen Selbstbehalt darstellt.
- Personen mit einem Einkommen von bis zu 3470 Franken erhalten bei Kurzarbeit neu 100 Prozent Entschädigung. Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstaustausch ebenfalls 3470 Franken; teilweise Verdienstaustausch werden anteilig berechnet. Bei Teilzeitangestellten ist der auf ein Vollzeitpensum hochgerechnete Lohn massgebend. Ab 4340 Franken gilt die reguläre Entschädigung von 80 Prozent.
- Bis mindestens zum 31. Dezember 2021 müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche Vereinfachungen mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

### **Wer hat Anspruch auf eine Erwerbsausfallsentschädigung?**

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung:

- Selbstständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:
  - Schul-, Kita oder Kindergartenschliessungen (nur sofern das Kind unter 12 Jahre alt oder pflegebedürftig ist)
  - Ärztlich verordnete Quarantäne (Bei Quarantäne des Kindes nur sofern das Kind unter 12 Jahre alt oder pflegebedürftig ist).
  - Betriebsschliessung auf Anordnung der Behörden (gilt auch für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung wie AG- oder GmbH-Inhaber).
  - Erwerbsausfall aufgrund von Veranstaltungsverboten.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

- Selbstständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung haben auch dann Anspruch auf Erwerbsersatz, wenn ihre Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und sie eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von mindestens 40 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. (Dies gilt rückwirkend ab dem 17. September 2020 bis zum 30. Juni 2021.)

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte;

- Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Taggelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.

### **Was ist das Härtefallprogramm und wann besteht Anspruch?**

- Mit dem Härtefallprogramm des Bundes sollen Unternehmen, die von der Covid-Krise besonders stark betroffen sind, rasch und gezielt mit staatlichen Mitteln unterstützt werden.

Diese besonders betroffenen Unternehmen können Unterstützung in Form von à-fonds-perdu-Beiträgen, Darlehen, Bürgschaften und Garantien beantragen.

- Als Härtefällen gelten Unternehmen;
  - deren Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt;
  - die vor der Pandemie einen Mindestumsatz von 50'000 Franken erzielten; und
  - die profitabel und überlebensfähig sind. (Das Unternehmen muss glaubhaft nachweisen, dass dessen Finanzierung mittels Härtefallmassnahmen gesichert werden kann).
  
- Die Details des Härtefallprogramms befinden sich in einigen Kantonen noch in der Beratung und Beschlussfassung, Informieren Sie sich bei den zuständigen kantonalen Behörden (Finanzdirektionen und -ämter) über den aktuellen Stand. Die Kontaktadressen zu den zuständigen Ämtern finden Sie [hier](#).

**Berechnungsbeispiel KAE:**

Ausgangslage	Lohnberechnung	Lohn	Erklärungen
A. Kurzarbeit 50%	50% Lohn vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin	3'905.-	
	80% von 50% (Kurzarbeitsentschädigung)	3'124.-	Zuzüglich Kinder- / Ausbildungszulage, wie ohne Kurzarbeit.
		Total 7'029.-	

**Weiterführende Informationen des SECO:**

**Kurzarbeit:**

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>

**Pandemie & Betrieb:**

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html>